

DE

REM 23/01



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 24/07/2002

NICHT ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMT

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 24/07/2002

**zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben für einen Teil des Betrags
gerechtfertigt und für einen anderen Teil des Betrags nicht gerechtfertigt ist**

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 23/01)

FR

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

Vom 24/07/2002

zur Feststellung, dass der Erlass der Einfuhrabgaben für einen Teil des Betrags gerechtfertigt und für einen anderen Teil des Betrags nicht gerechtfertigt ist

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland)

(REM 23/01)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates vom 2. Juli 1979 über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89², insbesondere auf Artikel 13,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates³, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002⁴, insbesondere auf Artikel 907,

¹ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

² ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

³ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁴ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit dem bei der Kommission am 27. September 2001 eingegangenen Schreiben vom 24. September 2001 ersucht das Königreich Großbritannien und Nordirland die Kommission, nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates über die Erstattung oder den Erlass von Eingangs- oder Ausfuhrabgaben⁵, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1854/89⁶ zu entscheiden, ob es gerechtfertigt ist, die Einfuhrabgaben unter folgenden Umständen zu erlassen:
- (2) In der Zeit von Oktober 1991 bis August 1993 überführte der Beteiligte in der Türkei montierte Farbfernsehgeräte, für die zuvor in die Türkei eingeführte Teile mit Ursprung in Korea verwendet wurden, in den zollrechtlich freien Verkehr.
- (3) Die Einfuhr dieser Art von Waren aus der Türkei in die Gemeinschaft war gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 3 Absatz 1 des Zusatzprotokolls zum Assoziationsabkommen EWG-Türkei von den Regelzöllen freigestellt, sofern die Teile mit Drittlandsursprung entweder in der Türkei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt oder bei der Ausfuhr des Fertigerzeugnisses in die Gemeinschaft einer vom Assoziationsrat festzulegenden Ausgleichsabgabe unterworfen wurden. Gemäß dem Beschluss des Assoziationsrats Nr. 5/72 über die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen zur Anwendung der Artikel 2 und 3 des Zusatzprotokolls zum Abkommen von Ankara wurde die Zollfreiheit nur dann gewährt, wenn eine von den zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes, in diesem Fall also von den türkischen Behörden, ordnungsgemäß ausgestellte Warenverkehrsbescheinigung ATR.1 oder ATR.3 vorgelegt wurde. Diese Zollbefreiung gilt jedoch nicht in Bezug auf Antidumpingzölle.
- (4) Die in Frage stehenden Einfuhren in die Gemeinschaft erfolgten mit Warenverkehrsbescheinigungen ATR.1, die den Sichtvermerk der türkischen Zollbehörden trugen, und infolgedessen unter Befreiung von den normalen Einfuhrabgaben.

⁵ ABl. L 175 vom 12.7.1979, S. 1.

⁶ ABl. L 186 vom 30.6.1989, S. 1.

- (5) Im Oktober und November 1993 stellten Vertreter der Dienststellen der Europäischen Kommission und der Zollverwaltungen mehrerer Mitgliedstaaten bei einer Untersuchung in der Türkei fest, dass die zuständigen Behörden den Sichtvermerk auf den Bescheinigungen ohne Anwendung der Ausgleichsabgabe anbrachten. Tatsächlich wurde die von 1973 an erforderliche Erhebung der Ausgleichsabgabe in den Rechtsbestimmungen der Türkei erst vorgesehen, als am 15. Januar 1994 der Ministerialerlass 94/5168 über die Einführung dieser Ausgleichsabgabe in Kraft trat.
- (6) Aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse wurde festgestellt, dass die vom türkischen Zoll mit Sichtvermerk versehenen Bescheinigungen ungültig waren, weil die Farbfernsehgeräte, auf die sie sich bezogen, aus Drittlandsteilen hergestellt worden waren, die in der Türkei weder in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt, noch einer Ausgleichsabgabe unterworfen worden waren. Die Einfuhr dieser Waren in die Gemeinschaft konnte folglich nicht als ein Vorgang im Rahmen des freien Warenverkehrs behandelt werden.
- (7) Daher forderte die zuständige Verwaltung den Beteiligten unter Anwendung des Regelzollsatzes für die vollständig montierten Farbfernsehgeräte zur Zahlung des Betrags von XXXXX auf, deren Erlass Gegenstand des vorliegenden Antrags ist.
- (8) Im Rahmen der gemeinschaftlichen Untersuchungsmission wurde ebenfalls festgestellt, dass wertmäßig über 35 % der Teile, die der türkische Lieferant für die Herstellung der betreffenden Farbfernseher verwendet hatte, aus Rohmaterialien und Teilen mit Ursprung in der Republik Korea bestanden. Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission vom 23. Dezember 1970 über die Bestimmung des Ursprungs von Rundfunk- und Fernsehempfangsgeräten⁷ gelten vollständig montierte Farbfernsehempfangsgeräte ab diesem Prozentsatz von Teilen mit Ursprung in Korea als Ursprungserzeugnisse der Republik Korea.

⁷ ABl. L 279 vom 24.12.1970, S. 35.

- (9) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 des Rates vom 25. April 1990 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Antidumpingzolls⁸ unterlagen jedoch im Zeitpunkt der Einfuhr Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea einem endgültigen Antidumpingzoll. Damit wurde für kleine Farbfernsehempfangsgeräte des KN-Codes ex 8528 10 71 mit Ursprung in der Republik Korea ein allgemeiner endgültiger Antidumpingzoll von 19,6 % eingeführt. Für drei der koreanischen Ausführer betragen die Zölle zwischen 10,2 % und 10,5 %. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2900/91 des Rates⁹ vom 1. Oktober 1991 wurde die Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 geändert und der allgemeine Antidumpingzoll auf 10,5 % festgesetzt.
- (10) Die Kommission stellte somit fest, dass die in der Türkei zusammengesetzten Farbfernsehgeräte, für die im Rahmen der Untersuchungsmission ein koreanischer Ursprung festgestellt worden war, bei ihrer Einfuhr einem Antidumpingzoll hätten unterworfen werden müssen.
- (11) Die zuständige Verwaltung forderte den Beteiligten demgemäß zur Entrichtung des Antidumpingzolls von XXXX für die Einfuhren der Fernsehgeräte auf, und auch für diesen Betrag wird im vorliegenden Fall der Erlass beantragt.
- (12) Der Beteiligte beantragt somit den Erlass eines Betrags in Höhe von insgesamt XXXX.
- (13) In dem Antrag auf Erlass, der zusammen mit dem Schreiben der britischen Behörden vom 24. September 2001 übermittelt wurde, werden die folgenden Gründe für das Vorliegen besonderer Umstände angeführt.
- (14) Was die den Regelzoll betreffende Zollschuld angeht, so lägen, nach Ansicht des Beteiligten, Verfehlungen der türkischen Behörden vor, die die Kommission habe andauern lassen, und damit seien besondere Umstände gegeben.

⁸ ABl. L 107 vom 27.04.1990, S. 56.

⁹ ABl. L 275 vom 2.10.1991, S. 24.

- (15) Der Beteiligte führt ebenfalls an, dass im Hinblick auf die den Antidumpingzoll betreffende Zollschuld, die aus der Türkei eingeführten Fernsehgeräte nicht dem für Fernsehgeräte mit Ursprung in Korea geltenden Antidumpingzoll unterworfen hätten werden dürfen. Er macht geltend, dass die Anwendung des in Frage stehenden Antidumpingzollsatzes unter unvorhersehbaren Umständen erfolgt, die sich aus der mangelnden Klarheit und der Zweideutigkeit der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften ergeben hätte, während der Beteiligte - nach seiner Auffassung legitimerweise - nicht mit der Anwendung dieses Antidumpingzolls rechnete.
- (16) Zur Stützung des von den britischen Behörden vorgelegten Antrags gab der Beteiligte gemäß Artikel 905 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 an, dass er die Vorlage, die diese Behörden der Kommission übermittelt haben, eingesehen und ihr nichts hinzuzufügen habe.
- (17) Die Kommission hat dem Beteiligten mit Schreiben vom 5. April 2002, bei letzterem eingegangen am 9. April 2002, mitgeteilt, dass sie erwog, seinem Antrag für den aus dem Regelzollsatz entstandenen Zollschuldbetrag stattzugeben, während sie für den Betrag, der den Antidumpingzoll betrifft, eine ablehnende Entscheidung zu treffen gedächte, deren Gründe sie darlegte.
- (18) Mit Schreiben vom 25. April 2002, das am selben Tag bei der Kommission einging, nahm der Beteiligte zu diesen Einwänden Stellung. Er hielt an seiner Auffassung fest, dass in seinem Fall besondere Umstände vorlägen, die von betrügerischer Absicht und Fahrlässigkeit frei wären. Er präzisierte insbesondere, dass 15 der in Frage stehenden 17 Zollanmeldungen Ursprungszeugnisse beigefügt waren, die die Handelskammer von Istanbul ausgestellt hatte und mit denen die türkische Ursprungseigenschaft bescheinigt wurde. Handelte es sich dennoch um Fernsehgeräte mit koreanischem Ursprung, so sei die Ausstellung dieser Ursprungszeugnisse nach Auffassung des Beteiligten ein Irrtum der ausstellenden Behörden und damit ein Fall besonderer Umstände gewesen. Der Beteiligte erklärt somit, dass er mit Recht davon ausging, dass die in Frage stehenden Fernsehgeräte türkische Ursprungserzeugnisse waren, die somit nicht dem Antidumpingzoll für koreanische Fernsehgeräte unterworfen waren.

- (19) Weiter führte der Beteiligte aus, dass die Erhebung von Antidumpingzöllen nach dem Grundsatz der Billigkeit unverhältnismäßig wäre, denn es sei nicht normal, Antidumpingzölle für Fernsehgeräte, die in der Türkei hergestellt worden waren, unter Zugrundelegung der im koreanischen Inlandmarkt geltenden Preise zu berechnen.
- (20) Auch sei er, so fügte der Beteiligte hinzu, nicht offensichtlich fahrlässig vorgegangen, denn es sei nicht seine Aufgabe, den Ursprung von Waren nachzuprüfen, wenn er bereits Ursprungszeugnisse besaß, die für die überwältigende Mehrheit der Fälle den Ursprung in der Türkei bescheinigten.
- (21) Ferner erklärte er, dass er nicht den geringsten Anlass hatte, an der Gültigkeit dieser Papiere zu zweifeln oder zu vermuten, dass die von ihm eingeführten Waren einen anderen als türkischen Ursprung haben könnten, zumal keinerlei Warnung bezüglich etwaiger Unregelmäßigkeiten in Bezug auf die Ursprungseigenschaft der aus der Türkei ausgeführten Fernsehgeräte ergangen war.
- (22) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 wurde das Verwaltungsverfahren für einen Monat, und zwar vom 9. April bis zum 9. Mai 2002, ausgesetzt.
- (23) Gemäß Artikel 907 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 trat am 12. Juni 2002 im Rahmen des Ausschusses für den Zollkodex, Fachbereich Allgemeines Zollrecht/Erstattung, eine Sachverständigengruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammen, um den vorliegenden Fall zu prüfen.
- (24) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 können Einfuhrabgaben auch in anderen als den Fällen nach den Abschnitten A bis D der genannten Verordnung erstattet oder erlassen werden, wenn diese sich aus Umständen ergeben, die nicht auf betrügerische Absicht oder offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind.

- (25) Gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften handelt es sich bei dieser Bestimmung um eine allgemeine Billigkeitsklausel und liegt ein besonderer Fall vor, wenn sich der Zollschuldner aufgrund der Umstände dieses Falls im Vergleich zu anderen Wirtschaftsbeteiligten, die die gleiche Tätigkeit ausüben, in einer außergewöhnlichen Lage befindet und wenn er ohne diese Umstände den aus der nachträglichen buchmäßigen Erfassung der Einfuhrabgaben erwachsenden Nachteil nicht erlitten hätte.
- (26) Aus der Akte, die die Behörden des Vereinigten Königreichs der Kommission übermittelt haben, geht hervor, dass die von den zuständigen türkischen Behörden ausgestellten Ursprungszeugnisse A.TR.1 ungültig waren, weil es sich bei den vom Beteiligten eingeführten Fernsehgeräten um koreanische Ursprungserzeugnisse handelte. Folglich sind durch die Überführung der in Frage stehenden Erzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr somit eine Zollschuld im Hinblick auf den Regelzoll und eine Zollschuld im Hinblick auf den Antidumpingzoll entstanden, und für beide Beträge ist der Beteiligte als der Zollanmelder Abgabenschuldner.
- (27) Was die aufgrund des Regelzollsatzes bemessene Zollschuld betrifft, so ist darauf hinzuweisen, dass die Kommission am 8. Februar 2002, also erst nach der Antragstellung, die Mitgliedstaaten mit der Entscheidung REM 21/01 ermächtigt hat, die Einfuhrabgaben in Fällen mit vergleichbaren rechtlichen und sachlichen Merkmalen wie denen, die der Entscheidung REM 21/01 zugrunde liegen, selbst zu erstatten oder zu erlassen. Diese Ermächtigung gilt auch für die Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland.
- (28) Da die in Frage stehenden Einfuhren während der Geltungsdauer der Ermächtigung durchgeführt wurden und rechtlich und sachlich jenen vergleichbar sind, die der Entscheidung REM 21/01 zugrunde liegen, und da die britischen Behörden der Auffassung sind, dass der Beteiligte in Bezug auf den Teil der Zollschuld, der den Regelzoll betrifft, keine offensichtliche Fahrlässigkeit an den Tag gelegt hat, ist festzustellen, dass die in der Entscheidung REM 21/01 beschlossene Lösung auf den aus dem Regelzollsatz erfolgenden Teil der Zollschuld ebenfalls Geltung findet. Damit ist der Erlass der Zölle aus dem Regelzollsatz in Höhe von XXXX gerechtfertigt.

- (29) Was die aufgrund des Antidumpingzolls entstandene Zollschuld betrifft, so steht fest, dass die hier in Frage stehenden, in der Türkei montierten Geräte nach der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70 der Kommission koreanischen Ursprungs sind.
- (30) Nach der Eröffnung eines Antidumpingverfahrens im Februar 1988 in Bezug auf die Einfuhren kleiner Farbfernsehempfangsgeräte mit Ursprung in der Republik Korea¹⁰ wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 des Rates vom 25. April 1990 ein endgültiger Antidumpingzoll von 19,6 % des Nettopreises frei Grenze der Gemeinschaft, unverzollt, eingeführt. In Artikel 1 Absatz 2 ist weiter festgelegt, dass die in Absatz 1 genannten Zollsätze für kleine Farbfernsehempfangsgeräte mit einer Diagonale des Bildschirms von mehr als 15,5 cm und höchstens 42 cm, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Rundfunkempfangsgerät und/oder einer Uhr gelten. Anschließend wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2900/91 des Rates vom 1. Oktober 1991 der endgültige Antidumpingzollsatz von 19,6% auf 10,5% ermäßigt. Die Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 wurde vor ihrem Ablauf einer Überprüfung¹¹ unterzogen (anderenfalls wäre sie am 28. April abgelaufen) und blieb bis zum 3. Dezember 1998 in Kraft. An diesem Datum ist die Verordnung (EG) Nr. 2584/98 des Rates¹² vom 27. November 1998, mit der die Überprüfung beendet wurde, in Kraft getreten.
- (31) Nach den Unterlagen (und insbesondere dem Schreiben des Beteiligten vom 25. April 2002 zur Bestimmung des Zeitraums, der für den Teil der Zollschuld, der den Antidumpingzollsatz betrifft, maßgeblich ist; aus der Akte ergibt sich der Zeitraum Oktober 1991 bis Mai 1993 und nicht August 1993), fand die Überführung der Fernsehgeräte mit koreanischem Ursprung in den zollrechtlich freien Verkehr jeweils zwischen Oktober 1991 und Mai 1993 statt und fällt damit unter die Geltung der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91 vom 3. Oktober 1991, und unterliegt damit dem endgültigen Antidumpingzoll gemäß den genannten Verordnungen.

¹⁰ ABl. C 44 vom 17.02.1988, S. 2.

¹¹ ABl. C 105 vom 26.04.1995, S. 2

¹² ABl. L 324 vom 2.12.1998, S. 1

- (32) Der Beteiligte macht geltend, das Antidumpingverfahren betreffe laut seiner Definition in der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 über den Schutz gegen gedumpte oder subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gehörenden Ländern¹³ in der zum Zeitpunkt der in Frage stehenden Ereignisse geltenden Fassung in erster Linie das Land der Ausfuhr bzw. der tatsächlichen Herstellung der Erzeugnisse, die Gegenstand der Ermittlung seien. Er folgert daraus im vorliegenden Fall, dass die in der Zeit zwischen 1988 und 1992 eröffneten Antidumpingverfahren¹⁴ in Bezug auf die Republik Korea nur die in Korea hergestellten Geräte betreffen und im Fall des zweiten Verfahrens, das auch die Türkei betrifft, für dieses Land ausschließlich die in der Türkei hergestellten Erzeugnisse mit türkischer Ursprungseigenschaft.
- (33) Weiter macht der Beteiligte geltend, dass die Ermittlungen bezüglich der Fernsehgeräte mit Ursprung in der Republik Korea auf einem Vergleich zwischen den koreanischen Inlandspreisen und den bei der Ausfuhr in die Gemeinschaft in Rechnung gestellten Preisen beruhte. Da es demgegenüber keinen Vergleich zwischen den türkischen Inlandspreisen und den bei Ausfuhren aus der Türkei in die Gemeinschaft in Rechnung gestellten Ausfuhrpreisen gäbe, sei daraus, so der Beteiligte, zu schließen, dass die Ermittlungen nicht die in der Türkei hergestellten Fernsehgeräte betrafen, auch wenn es sich um Ware mit Ursprung in Korea handelte.
- (34) So ist der Beteiligte der Auffassung, dass die nach den beiden genannten Ermittlungen eingeführten Antidumpingzölle sich nicht auf Fernsehgeräte mit Ursprung in Korea bezogen, die in der Türkei montiert und aus diesem Land ausgeführt wurden.
- (35) Dazu ist erstens festzuhalten, dass die hier in Rede stehenden Einfuhren in der Zeit zwischen Oktober 1991 und Mai 1993 durchgeführt wurden und die anzuwendenden Antidumpingzölle in der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91, festgelegt wurden und dass diese Verordnungen ein Ergebnis des 1988 eröffneten Antidumpingverfahrens waren. Der im Antrag vom 24. September 2001 erfolgte Hinweis auf die 1992 eröffnete Antidumpingverfahren ist somit nicht zutreffend, wie schließlich auch der Beteiligte in seinem Schreiben vom 25. April 2002 einräumt.

¹³ ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1.

¹⁴ ABl. C 307 vom 25.11.1992, S. 4.

- (36) Als nächstes ist darauf hinzuweisen, dass hier zu entscheiden ist, ob billigerweise ein Erlass möglich ist, obwohl eine Zollschuld entstanden ist. Es geht also nicht darum, eine Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen dieser [Zollschuld](#) zu treffen, denn für diese Frage ist der Mitgliedstaat zuständig, der den Antrag unterbreitet hat¹⁵.
- (37) Nach den Feststellungen der Behörden des Vereinigten Königreichs ist eine Antidumpingzollschuld entstanden. Wäre die vom Beteiligten geäußerte Auffassung zutreffend, dass das 1988 eröffnete Antidumpingverfahren und die in seinem Rahmen eingeführten vorläufigen und endgültigen Antidumpingzölle lediglich die Fernsehgeräte koreanischen Ursprungs betreffen, die in der Republik Korea hergestellt und direkt aus diesem Land ausgeführt wurden, so wären den Verordnungen, mit denen die besagten Antidumpingzölle eingeführt wurden, ihr Nutzen entzogen. Denn eines der Bezugselemente, die bei der Einführung eines Antidumpingzolls auf ein Drittlandserzeugnis stets berücksichtigt werden, ist nicht seine Herkunft, sondern sein Ursprung. Der Antidumpingzoll gilt also durchaus für die Waren, die ihren Ursprung in dem Land haben, dem gegenüber der Antidumpingzoll eingeführt wurde, unabhängig davon, ob die Erzeugnisse im Ursprungsland selbst oder in einem anderen Land montiert wurden, solange sich durch den Bearbeitungsvorgang des Montierens nicht die Ursprungseigenschaft verändert hat. Der allgemeine Antidumpingzoll, eingeführt mit der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 1048/90 und geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91, gilt somit für alle Fernsehgeräte mit Ursprung in Korea, unabhängig davon, ob sie direkt aus der Republik Korea oder erst nach Durchfuhr durch ein anderes Drittland oder sogar Montage in diesem Drittland ausgeführt wurden. Der Umstand, dass die in Frage stehenden Fernsehgeräte in der Türkei montiert wurden, führt also nicht dazu, dass sich der Beteiligte in einer Ausnahmesituation befunden hätte, von der andere Beteiligte, die dieselbe Tätigkeit ausübten wie er selbst, nicht betroffen gewesen wären.

¹⁵ Siehe Gericht erster Instanz, Rs. T-205/99, Hyper, Urteil vom 11. Juli 2002

- (38) Der Beteiligte stellt durch seine Auffassung, das im Anschluss an die Bekanntmachung im Amtsblatt C 44 vom 17. Februar 1988 eröffnete Antidumpingverfahren von 1988 habe zu Unrecht zur Einführung eines Antidumpingzolls auf Farbfernsehgeräte mit Ursprung in Korea, gleich welcher Herkunft, geführt, die Geltung der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls im Anschluss an das Ermittlungsverfahren in Frage.
- (39) Der Beteiligte beruft sich darüber hinaus auf eine Verletzung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, da es ungerecht sei, auf koreanische Fernsehgeräte, die in der Türkei zusammengesetzt worden sind, einen Antidumpingzoll anzuwenden, der berechnet wurde für koreanische Fernsehgeräte, die in Korea zusammengesetzt werden. Damit stellt er außerdem die Gültigkeit der Verordnung (EWG) Nr. 1048/90, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2900/91, zur Einführung des Antidumpingzolls in Frage.
- (40) Wenn ein Wirtschaftsbeteiligter der Ansicht ist, dass eine gemeinschaftliche Verordnung ungültig ist oder dass einer Zollschuld eine unklare Gemeinschaftsgesetzgebung zu Grunde liegt, obliegt es ihm selbst, die ihm zur Verfügung stehenden [Rechtsbehelfe](#) gegen die Erhebung der Antidumpingzölle einzulegen¹⁶. Dieses begründet keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79.

¹⁶ Siehe Gerichtshof, Rs. C-26/88, Slg. 1989, 4253.

- (41) Weiter ist darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die in Frage stehenden Geschäfte nach Auffassung des Beteiligten kein Dumping darstellten, keinen besonderen Umstand im Sinne des Artikels 13 der Verordnung Nr. 1430/79 begründet. Der betreffende Wirtschaftsbeteiligte muss vielmehr zu gegebener Zeit die ihm nach der Rechtslage zur Verfügung stehenden Mittel (zum Beispiel indem er selbst zusammen arbeitet oder seinen Lieferanten zur Zusammenarbeit bewegt im Rahmen des für Fernsehgeräten mit Ursprung in Korea eröffneten Verfahrens oder durch einen Antrag auf Überprüfung der eingeführten Maßnahmen) nutzen, um geltend zu machen, dass die in Frage stehenden Wirtschaftsvorgänge kein Dumping darstellen. Weiterhin kann er ein in der Antidumpinggrundverordnung¹⁷ vorgesehene Verfahren für die Erstattung von Antidumpingzöllen nutzen, wenn nachgewiesen werden kann, dass die Dumpingspanne, auf deren Grundlage die Zölle gezahlt wurden, eliminiert oder auf ein niedrigeres Niveau reduziert wurde als der geltende Zollsatz¹⁸.

¹⁷ Verordnung (EG) Nr. 384/96 des Rates vom 22. Dezember 1995 (ABl. L 56 vom 6.3.1996, S.1).

¹⁸ Artikel 11 Absatz 8 der vorgenannten Grundverordnung; im Zeitpunkt der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr handelte es sich um Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88 des Rates vom 11. Juli 1988 (ABl. L 209 vom 2.8.1988, S. 1).

(42) Zum Argument des Beteiligten, es seien unvorhersehbare Umstände eingetreten, weil von ihm billigerweise nicht erwartet werden konnte, dass er damit rechnete, dass die Fernsehgeräte einem Antidumpingzoll unterlagen, da ja die Handelskammer von Istanbul türkische Ursprungszeugnisse ausgestellt hatte, ist Folgendes anzumerken. In Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2144/87 des Rates vom 13. Juli 1987 über das Entstehen der Zollschuld¹⁹ ist festgelegt, dass durch jede Überführung eingangsabgabenpflichtiger Waren in den zollrechtlich freien Verkehr, wobei zu den Eingangsabgaben auch Antidumpingzölle gehören, eine Zollschuld entsteht. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1031/88 des Rates vom 18. April 1988 über die zur Erfüllung einer Zollschuld verpflichteten Personen²⁰ ist zur Erfüllung der Zollschuld die Person verpflichtet, in deren Namen die Anmeldung abgegeben oder eine andere Handlung mit der gleichen Rechtswirkung vorgenommen worden ist, unabhängig davon, ob sie sich der Tatsache, dass eine Zollschuld entstanden ist, bewusst ist oder nicht. Maßgeblich für die Anwendung eines Antidumpingzolls ist bekanntlich die Ursprungseigenschaft einer Ware, die gemäß den in der Gemeinschaft geltenden Regeln bestimmt wird. Sie braucht nicht und kann auch nicht von einer zuständigen Behörde eines Drittlandes bescheinigt werden, insbesondere in Fällen, in denen dieses Land andere Ursprungsregeln als die der Gemeinschaft anwendet. Es sei daran erinnert, dass die Bescheinigungen A.TR.1 im vorliegenden Fall nicht die türkische Ursprungseigenschaft bescheinigen. Sie dienen lediglich als Bescheinigung dafür, dass die in Frage stehenden Waren im Zollgebiet der Union unter Befreiung vom Regelzollsatz in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden können. Die Information über die jeweilige Ursprungseigenschaft wird den Zollbehörden durch Angabe in der Anmeldung zur Kenntnis gebracht. Die Angabe des Ursprungs gehört zu den Pflichten des Anmelders.

¹⁹ ABl. L 201 vom 22.07.1987, S. 15.

²⁰ ABl. L 102 vom 21.4.1988, S. 5.

- (43) So ist der Anmelder verpflichtet, in seiner Anmeldung alle Angaben zu machen, die zur Feststellung der Eigenschaften der Waren und zur Anwendung der Einfuhrzölle und sonstigen Bestimmungen über die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EWG) Nr. 79/695 des Rates vom 24. Juli 1979 zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr²¹ erforderlich sind. Wie jedoch in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe k der Richtlinie Nr. 82/57 (EWG) der Kommission vom 17. Dezember 1981 zur Festlegung bestimmter Durchführungsvorschriften zu der Richtlinie Nr. 79/695 (EWG) des Rates zur Harmonisierung der Verfahren für die Überführung von Waren in den zollrechtlich freien Verkehr²² festgelegt ist, gehören zu den Angaben, die auf der Einfuhranmeldung gemacht werden müssen, die Angabe des Herkunfts- und des Ursprungslandes. Der Beteiligte ist somit verpflichtet, sich hinsichtlich des Ursprungs einer Ware so weit kundig zu machen, dass er sich der Richtigkeit der auf der Zollanmeldung gemachten Angaben sicher ist, für deren Richtigkeit er gemäß Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 678/85 des Rates vom 18. Februar 1985 zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im innergemeinschaftlichen Warenverkehr²³ und gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 717/91 des Rates vom 21. März 1991 über das Einheitspapier²⁴ haftet.

²¹ ABl. L 205 vom 13.08.1979, S. 19.

²² ABl. L 208 vom 5.02.1982, S. 38.

²³ ABl. L 079 vom 21.03.1985, S. 1.

²⁴ ABl. L 078 vom 26.03.1991, S. 1.

(44) Der Beteiligte haftet damit für die Angabe des Ursprungs in den Anmeldungen. Der Ursprung der Ware führt in Verbindung mit ihrer Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr zur Anwendung des Antidumpingzolls, in Bezug auf welchen er zum Zollschuldner wird. Es handelt sich um eine objektive Situation, die für alle Anmelder gilt. Diese Tatsache ergibt sich direkt aus der Zollgesetzgebung und dem geltenden Antidumpingzoll. Jeder Anmelder, der nicht selbst den Ursprung der Waren nachprüft, die er in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft überführt, geht wissentlich das Risiko ein, für die in Frage stehenden Waren Antidumpingzölle entrichten zu müssen. Dieser Umstand war schon deshalb nicht unvorhersehbar, weil der britische Gebrauchszolltarif, auf der Grundlage von Fußnote Nr. 997 des TARIC in der am 1. April 1991 veröffentlichten Fassung angab, dass eine Erhebung von Antidumpingzöllen nicht ausgeschlossen sei, weil die Ware aufgrund des Assoziationsabkommens EWG-Türkei nur vom Regelzollsatz befreit werden konnte. Der Beteiligte macht in seinem Antrag weiter geltend, dass die türkischen Hersteller in dem angegebenen Zeitraum nicht über genügend Kapazitäten verfügten, um Farbbildröhren zu produzieren. Da die Farbbildröhre für die Ursprungsbestimmung entscheidend ist, handelte es sich um ein vorhersehbares Risiko, dass Farbbildröhren mit Ursprung in Südkorea in die Türkei eingeführt werden sein könnten, die dann in Fernsehgeräte eingebaut werden und in die Gemeinschaft ausgeführt werden. Daher kann hier nicht davon die Rede sein, dass der Ursprung der Waren und die auf Grund dieser Tatsache anwendbaren Antidumpingzölle einen unvorhersehbaren Umstand darstellten, der zu einer besonderen Situation im Sinne des Artikels 13 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 führte. In diesem Zusammenhang sollte festgehalten werden, dass jeder Einführer, der die gleiche Art von Waren einführt, sich in derselben Situation befand.

- (45) Zum Hinweis auf die Ursprungszeugnisse, den der Beteiligte in seinem Schreiben vom 25. April 2002 macht, ist festzustellen, dass dieses Argument weder im Antragschreiben vom 24. September 2001 noch in der Unterlage angeführt worden war, die dem Schreiben des Beteiligten vom 30. August 2001, also dem bei der Kommission vorgelegten Antrag, beigelegt war. Auch ist darauf hinzuweisen, dass in dieser dem Antrag beigelegten Unterlage der Beteiligte bestätigt hat, dass er die Akte eingesehen und ihr nichts hinzuzufügen habe. Das Argument einer Ausstellung ungültiger Ursprungszeugnisse durch die türkischen Behörden ist somit als mögliche Begründung besonderer Umstände abzulehnen.
- (46) Hilfsweise ist auch darauf hinzuweisen, dass die Tatsache, dass die Handelskammer von Istanbul für 15 der 17 Einfuhrvorgänge Ursprungszeugnisse ausgestellt hat, die der Beteiligte erstmals in seinem Schreiben vom 25. April 2002 erwähnte, nicht als Irrtum der türkischen Behörden und damit als Begründung besonderer Umstände für die betreffenden 15 Anmeldungen zu werten ist. In der Zeit der hier in Rede stehenden Ereignisse waren die in der Gemeinschaft geltenden nicht präferentiellen Ursprungsregeln diejenigen, die im Gemeinschaftsrecht festgelegt waren, d.h. im vorliegenden Fall in der Verordnung (EWG) Nr. 2632/70. Diese Regeln wurden autonom festgelegt. Die Türkei wendete während der hier in Rede stehenden Zeit nicht dieselben nicht präferentiellen Ursprungsregeln an wie die Union. Daher waren die Bescheinigungen gemeinschaftsrechtlich für die Bestimmung des nicht präferentiellen Ursprungs der betreffenden Waren irrelevant. Die Frage, ob bei den 15 vom Beteiligten erwähnten Ursprungsbescheinigungen ein Irrtum der türkischen Behörden im Spiel war, ist daher im vorliegenden Fall irrelevant.
- (47) Die in dieser Akte enthaltenen Angaben deuten somit insgesamt nicht auf das Vorliegen einer besonderen Situation im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1430/79 des Rates hin.

- (48) Die Kommission hat in Bezug auf die Antidumpingzölle auch keine anderen Tatsachen festgestellt, die besondere Umstände begründen könnten. Die Kommission hat insbesondere untersucht, ob auf der Grundlage des [Urteils des Gerichts erster Instanz vom 10. Mai 2001](#)²⁵ besondere Umstände zu erkennen sind. Die Kommission hat jedoch zahlreiche Unterschiede zwischen den vom Gerichtshof entschiedenen Rechtssachen und dem vorliegenden Fall festgestellt. Zu diesen Unterschieden, die gewichtig sind, gehören die folgenden:
- Im Hinblick auf Antidumpingzölle hatten die türkischen Behörden bei der Ausstellung von Unterlagen, die eine zolltarifliche Begünstigung begründen, keine Aufgabe zu erfüllen.
 - Antidumpingzölle waren vom Abkommen über die Zollunion ausgeschlossen, so dass die Kommission die Einfuhren von Waren, die Antidumpingzöllen unterworfen waren, nicht im Rahmen des Abkommens überwachen musste.
 - Die Regeln hinsichtlich des Übergangszeitraums der Zollunion, der Antidumpingzölle sowie die Regeln zur Bestimmung des Ursprungs der Waren wurden im Amtsblatt der Gemeinschaft veröffentlicht.
- (49) Daher ist es auch nicht notwendig zu ermitteln, ob der Beteiligte in diesem Fall offensichtlich fahrlässig gehandelt hat.
- (50) Da keine besonderen Umstände vorliegen, ist es in diesem Fall nicht gerechtfertigt, den Erlass der Antidumpingzölle in Höhe von XXXXX zu gewähren.
- (51) Lässt der geprüfte Fall eine Erstattung oder einen Erlass der Einfuhrabgaben zu, so kann die Kommission nach Artikel 908 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 unter den von ihr festgelegten Voraussetzungen einen oder mehrere Mitgliedstaaten ermächtigen, die geschuldeten Einfuhrabgaben in allen Fällen mit vergleichbaren sachlichen und rechtlichen Merkmalen von sich aus zu erstatten oder zu erlassen.

²⁵ Gemeinsame Rs. T-186/97 u.a., Kaufring und andere, Slg. 2001, II-1337.

- (52) Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland hat mit Schreiben vom 24. September 2001 die Ermächtigung beantragt, Einfuhrabgaben in Fällen mit vergleichbaren rechtlichen und sachlichen Merkmalen wie jenen, die dem in Rede stehenden Fall zugrunde liegen, zu erstatten oder zu erlassen.
- (53) Für die den Regelzoll betreffende Zollschuld hat die Kommission nach der Vorlage dieses Erlassantrags mit der Entscheidung REM 21/01 vom 8. Februar 2002 die Mitgliedstaaten ermächtigt, die Einfuhrabgaben in Fällen, die rechtlich und sachlich jenem vergleichbar sind, für die die Entscheidung REM 21/01 gilt, zu erstatten oder zu erlassen. Da diese Entscheidung auch für die Behörden des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland gilt, sind diese somit bereits ermächtigt, unter bestimmten Voraussetzungen in Fällen, die rechtlich und sachlich dem hier in Rede stehenden Fall vergleichbar sind, die Abgaben, die den Regelzoll betreffen, zu erstatten oder zu erlassen -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Erlass der Regelzölle in Höhe von XXXXX, der Teilgegenstand eines Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 24. September 2001 ist, ist gerechtfertigt.

Der Erlass der Antidumpingzölle in Höhe von XXXXX, der andere Teilgegenstand des Antrags des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 24. September 2001, ist nicht gerechtfertigt.

Artikel 2

Die Kommission stellt fest, dass das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland kraft der Entscheidung REM 21/01 vom 8. Februar 2002, zu dessen Adressaten es gehört, bereits ermächtigt ist, die Einfuhrabgaben in rechtlich und sachlich dem hier in Rede stehenden Fall vergleichbaren Fällen zu erstatten oder zu erlassen. Die Kommission entscheidet daher nicht über den Antrag des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland vom 24. September 2001 auf Ermächtigung.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 24/07/2002

Für die Kommission

Mitglied der Kommission